



Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten

Sie beabsichtigen, im Rahmen einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Brühl Fliegende Bauten (Zelt, Bühne, Fahrgeschäft, Tribüne, etc.) aufzustellen.

Gemäß § 78 Abs. 7 Bauordnung NRW kann die Inbetriebnahme Fliegender Bauten von einer Gebrauchsabnahme seitens der Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden

Wann ist immer eine Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Zelte mit mehr als 75 m² Grundfläche,
- Tribünen,
- technisch schwierige Fliegende Bauten, wie
- Achter- und Loopingbahnen,
- schnell laufende Karusselle,
- Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart und
- Schiffs-, Überschlag- und Riesenschaukeln,

sind grundsätzlich einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. Die Liste ist nicht abschließend.

Wann ist keine Ausführungsgenehmigung und keine Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m Höhe
- Erdgeschossige Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m²
- Erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte bis 5 m Höhe und einer Grundfläche bis 75 m²

- Umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung
mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der
betretbaren Flächen bis zu 1 m
- Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren
Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen,
bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als
3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv
verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.

Verkaufsstände bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten o.ä., sind keine Fliegenden Bauten und sind auch baugenehmigungsfrei.

Verantwortlichkeiten

Für die Sicherheit von Fliegenden Bauten ist diejenige/derjenige verantwortlich, die/der sie aufstellt oder in Gebrauch nimmt. Dies betrifft also zunächst den in Auftrag gebenden Veranstalter, wenn er die Verantwortung nicht an den Betreiber, Aufsteller oder Nutzer des Fliegenden Baus abgegeben hat.

Der Grundstückseigentümer ist insbesondere im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Anzeige der Aufstellung und notwendige Unterlagen

Es handelt diejenige/derjenige ordnungswidrig, die/der genehmigungspflichtige Fliegende Bauten vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) aufstellt oder in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme in Nutzung nimmt.

Eine der verantwortlichen Personen ist deshalb verpflichtet, die Aufstellung des Fliegenden Baus anzuzeigen. Die Anzeige ist zusätzlich zu der Veranstaltungsanmeldung erforderlich, da oftmals zu dem Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht klar ist, welcher Fliegende Bau konkret zur Ausführung kommt.